

S a t z u n g
zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Kreisstraßen

Auf Grund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und des § 21 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 16. 10. 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für den Gebrauch der Kreisstraßen über den Gemeingegebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 NStrG) werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Als Sondernutzung gilt auch die Anlage einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt im Außenbereich (§ 20 Abs. 2 NStrG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) oder die Änderung ihrer Verkehrsbedeutung.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Sondernutzungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung bis zu einem Vierteljahr befristet ist, wird ein Viertel, bei länger befristeten Sondernutzungen wird für jedes angefangene Vierteljahr je ein Viertel der nach dem Gebührentarif errechneten Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf halbe oder volle DM-Beträge aufgerundet.
- (3) Die Pflicht des Erlaubnisnehmers zum Kostenersatz (§ 18 Abs. 2 NStrG) und zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind (§ 18 Abs. 3 NStrG), bleibt unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Steht eine Sondernutzung mit einem Anliegergrundstück in unmittelbarer Verbindung, so haftet auch der Grundstückseigentümer, wenn die Gebühr vom Schuldner nach Abs. 1 nicht erlangt werden kann.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung; auf Grund bisheriger Regelungen gezahlte Beträge sind anzurechnen.
 - d) für unerlaubte Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

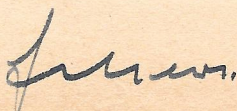
Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Landkreis Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 10. 1968 in Kraft.


Landrat



Holzminden, den 16. 10. 1967
Landkreis Holzminden


Oberkreisdirektor

G e b ü h r e n t a r i f
für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM jährlich
1	<u>Zufahrten im Außenbereich</u> (nur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	
1.1	von land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken	-
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke und für land-, forstwirtschaftliche und gärtnerische Zwecke bestimmten Grundstücken	-
1.3	von Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und der Abwasserbeseitigung dienen	-
1.4	von Schulen, Sportplätzen, Badeanstalten, Jugendherbergen, Parkplätzen, soweit sie nicht in Verbindung mit Anlagen der Nr. 1.6 stehen	-
1.5	von Anlagen, die im Eigentum des Bundes, des Landes, der Landkreise, der Gemeinden und der Kirchen stehen, soweit sie nicht zu Erwerbszwecken genutzt werden	-
1.6	von Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Hotels, Zeltplätzen zu Straßen je Zufahrt	40
2	<u>Kreuzungen</u>	
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit ihrem Zubehör mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Oberflächen- und Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen, wenn der Gemeingebranch nur vorübergehend beeinträchtigt wird	
2.11	Rohrleitungen bis 100 mm ϕ	10
2.12	Rohrleitungen über 100 mm ϕ	20
2.13	Leitungen, die keine Rohrleitungen sind	10
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ferner die Anschlußbahnen und die diesen gleichgestellten Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	-
2.3	Straßenbahn- und Obus-Leitungen	-
2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen und der diesen gleichgestellten Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.41	höhengleiche Kreuzungen von Schienenbahnen	100

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM jährlich
2.42	Überführungen von Schienenbahnen und Kreuzungen von Seilbahnen	20
2.5	Förderbänder und ähnliches einschl. Masten, Schächte und sonst. Zubehör	50
2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	20
3	<u>Längsverlegungen</u>	
3.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit ihrem Zubehör mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Oberflächen- und Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen, wenn der Gemeingebrauch nur vorübergehend beeinträchtigt wird	
	je angefangene 100 m	
3.11	Rohrleitungen bis 100 mm ϕ	5
3.12	Rohrleitungen über 100 mm ϕ	10
3.13	Leitungen, die keine Rohrleitungen sind	5
3.2	<u>Gleise</u>	
3.21	je angefangene 100 m für Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	25
3.22	je angefangene 100 m für Schienenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs	50
3.3	Straßenbahn- und Obus-Leitungen sowie Seile und Leitungen von Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	-
3.4	Leitungen von Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen je angefangene 100 m	25
4	<u>Bauliche Anlagen</u> (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit sie nicht im Zusammenhang mit den unter Nr. 2 und 3 enthaltenen Anlagen errichtet werden	
4.1	<u>Schilder (einschl. Pfosten)</u>	
4.11	Allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kraftfahrzeughilfsdienste (Anfahrhilfen), Tankstellen, Hotels, Gasthöfe und sonstige Übernachtungsmöglichkeiten, private Wegweiser für Messen, Ausstellungen, sportliche u.ä. Veranstaltungen, Hinweiszeichen für Zeltplätze (Camping-schilder)	-
4.12	private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden	-

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM jährlich
4.13	sonstige Hinweisschilder, Werbeschilder, Werbe- transparente, Litfaßsäulen	100
4.2	Fahnenmasten, Triumpfbögen, Girlanden, Trans- parente, die aus Anlaß von Veranstaltungen von allgemeinem Interesse und Volksfesten errichtet werden	-
4.3	Wartehallen und Sitzgelegenheiten für Haltestellen	-
4.4	Verkaufsstellen und Kioske je angefangene 1,00 qm in Anspruch genommene Straßenfläche	10
4.5	Schaustellungseinrichtungen je angefangene 1,00 qm Schaustellungsfläche	10
4.6	Milchbänke	-
4.7	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen je angefangene 1,00 qm in Anspruch genommene Straßenfläche	5
4.8	Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfsein- richtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material aller Art je angefangene 1,00 qm in Anspruch genommene Straßen- fläche	10
5	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahr- ten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich wer- den, je Veranstaltungstag 250 DM	